Der Achte Artickel.

Vom Bestettigen vnd vorleyhetage.

Elle Wochen / sol der Bergkmeister / sampt den Geschwornen / vnd dem Bergkschreiber auff die Mitwoch / odder / wo auff solchen Tagk Feyer were / den andern Tagk darnach von zwelffen an / bissolang es nach gelegenheyt der sachen / die notturfft erfordert / beyeinander sein / Daselbst sollen alle Muthungs alter vnd newer Zechen / wie die auff die zeit / vorliehen vnd bestettiget werden / nach anzeygung der Mutzedteln / die man vor allen dingen / aufflegen sol / eygentlich / weñ die Muthung geschehen / auff was Gengen oder Klüfften / vnd auff welchen Tagk vnd Gebirge / auch wem / wie / vnnd mit welchem vnderscheidt verliehen ist / mit vleis eingeschrieben werden / Des auch dem auffnehmer / wie es verzeichent wird / ein abschrifft / wo ers begert geben.

Vnd sol der Bergkschreiber / zu newen / desgleichen / zu den alten Zechen / zu ieden ein sonderlich Buch haben.

Der Bergkmeister sol auch / im bestettigen der alten Zechen / in ein sonderlich Buch eigentlichen verzeichnen lassen / durch welche Geschworne / vnnd in welcher zeit / die alten Zechen frey gemacht seind worden.

Auff oben bemelten vorleyhe tag / dergleichen / auff den Sonabent / nach dem Anschnidt / sollen alle gegebene fristen / steuer / vnd nachlassunge verzeichent vnd verlesen / Schiede vnd Vertrege / beschlossen / vnd ordentlicher weis / inmassen hieuorn inns Bergkschreibers beuehl / zubefinden / eingeschrieben werden.

Der Neundte Artickel.

Von den Bergkbüchern.

Der Bergk-